
S 5 AL 206/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 206/00
Datum	04.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 136/01
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 07.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000, durch den die Fortzahlung von Arbeitslosenhilfe abgelehnt wird, wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÄger Arbeitslosenhilfe ab dem 29.01.2000 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmung zu gewÄhren. Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat die HÄlfte der erstattungsfÄhigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÄgers zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe fÄr die Zeit vom 28.11.1998 bis 28.01.1998 sowie fÄr die Zeit ab dem 29.01.2000.

Der am â geborene KlÄger war vom 01.07.1966 bis 30.09.1994 bei der Firma H â AG beschÄftigt. Das ArbeitsverhÄltnis endete aufgrund einer BetriebsÄnderung. Im Rahmen eines Sozialplanes erhÄlt der KlÄger bis zum Beginn des Rentenbezuges monatliche Abfindungszahlungen, durch die sein letztes Nettoeinkommen in etwa gesichert wird.

In der Zeit vom 01.10.1994 bis 27.11.1996 bezog der KlÄger Arbeitslosengeld.

Im November 1996 beantragte er erstmals die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe. Er gab an, gemeinsam mit seiner Ehegattin ein selbstgenutztes schuldenfreies Wohnhaus in Dortmund zu besitzen, sowie ein Ferienhaus, mit einem Verkehrswert von 125.000,00 DM. Auch das Ferienhaus, das der KlÄger und seine Ehefrau im Oktober 1978 erwarb, sei schuldenfrei. Miet- und Pachteinnahmen wÄrden mit dem Ferienhaus nicht erzielt.

Die Fragen nach weiterem VermÄgen wurden verneint.

Mit bindendem Bescheid vom 17.12.1996 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab, mit der BegrÄndung, das Ferienhaus sei als VermÄgen zu berÄcksichtigen, es sei verwertbar und die Verwertung sei auch zumutbar. Ausgehend von einem Wert von 125.000,00 DM sei unter BerÄcksichtigung eines Freibetrages von 16.000,00 DM ein Betrag von 109.000,00 DM bei der PrÄfung der BedÄrftigkeit zu berÄcksichtigen. Mit Teilung des zu berÄcksichtigenden VermÄgens durch das Arbeitsentgelt nach dem sich die HÄhe der Arbeitslosenhilfe richtet (1.760,00 DM) ergÄbe sich, dass fÄr einen Zeitraum von 61 Wochen BedÄrftigkeit nicht vorliege und damit kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestehe.

Nach Ablauf dieses Zeitraums beantragte der KlÄger erneut Arbeitslosenhilfe. Die von der Beklagten, bewilligt wurde fÄr den Bewilligungsabschnitt vom 29.01.1998 bis 28.01.1999 und vom 29.01.1999 bis zum 28.01.2000. Der KlÄger hatte in seinen LeistungsantrÄgen stets angegeben, dass er und seine Ehefrau das Ferienhaus weiter besitzen wÄrden.

Mit Schreiben vom 29.09.1999 beantragte der KlÄger, die Entscheidung Äber die Versagung von Arbeitslosenhilfe fÄr die Zeit vom 28.11.1996 bis 28.01.1998 zu ÄberprÄfen. Er verwies auf eine GesetzesÄnderung in 1999 und gab an, dass das Ferienhaus der langfristigen Altersabsicherung diene.

Mit Bescheid vom 07.02.2000 stellte die Beklagte fest, dass der Ablehnungsbescheid vom 17.12.1996 nicht zu beanstanden sei. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, zwar kÄnne eine Immobilie grundsÄtzlich als Alterssicherung BerÄcksichtigung finden. Allerdings seien erhÄhte Anforderungen an die GlaubwÄrdigkeit der Zweckbestimmung zu stellen. Die Zweckbestimmung bezogen auf eine Ferienwohnung kÄnne nicht in der angemessenen Alterssicherung gesehen werden, sondern, wie das Wort schon sage, als Urlaubs- bzw. Ferienzweck. Somit kÄnne die Ferienwohnung nicht als Alterssicherung anerkannt werden.

Mit einem weiteren Bescheid vom 07.02.2000 lehnte die Beklagte darÄberhinaus die Weiterbewilligung von Arbeitslosenhilfe ab dem 29.01.2000 ab. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, wegen des Ferienhauses sei von einem verwertbaren VermÄgen in HÄhe von 87.500,00 DM auszugehen. Daher sei BedÄrftigkeit fÄr einen Zeitraum von 42 Wochen nicht gegeben. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestehe deshalb nicht.

Am 07.03.2000 legte der Klager Widerspruch ein, mit dem er die Abanderung der Bescheide vom 07.02.2000 und 17.12.1996 sowie Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen begehrte. Zur Begrandung trug er vor, das Ferienhaus diene der Alterssicherung und zwar insbesondere aus gesundheitlichen Grunden. Sobald er seine gesetzliche Altersrente erhalte, sei vorgesehen, das Ferienhaus standig selbst zu bewohnen. Der Klager legte eine arztliche Bescheinigung vor, in der ausgefahrt wird, ein haufiger Aufenthalt in einem Reizklimagebiet sei empfehlenswert und verschaffe ihm Linderung bzw. begunstige die Lungenfunktion.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2000 wies der Spruch zurack. Sie fahrte zur Begrandung unter anderem aus, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Klager zu einem spateren Zeitpunkt umziehen wolle. Dies sei auch schon zum jetzigen Zeitpunkt moglich. Auch die Ablehnung einer nderung des Bescheides vom 07.12.1996 sei aus diesen Grunden nicht zu beanstanden.

Am 12.07.2000 hat der Klager dagegen Klage erhoben.

Zur Begrandung verweist er auf seinen bisherigen Sachvortrag.

Der Klager beantragt,

die Bescheide vom 07.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 17.12.1996 zurackzunehmen und dem Klager Arbeitslosenhilfe fur die Zeit vom 28.11.1996 bis 28.01.1998 sowie daruber hinaus Arbeitslosenhilfe ab dem 29.01.2000 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrandung bezieht sie sich auf den Inhalt ihres Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, Stammnummer ; Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist insoweit begrandet, als die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab dem 29.01.2000 abgelehnt hat. Der entsprechende Versagungsbescheid vom 07.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2000 ist rechtswidrig und beschwert den Klager, denn es besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ab dem 29.01.2000.

Soweit der Klager die Racknahme des bindenden Bescheides vom 17.12.1996

begehrt ist die Klage unbegründet. Der Bescheid vom 07.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbekanntgebens vom 29.01.2000, durch den die Beklagte die Rücknahme des Bescheides vom 17.12.1996 ablehnt, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Nach [Â§ 44 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Vorliegend ist durch die Ablehnung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe mit Bescheid vom 17.12.1996 für die Zeit vom 28.11.1996 bis 28.01.1998 weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erwiesen hätte. Die Beklagte hat zu Recht das im Eigentum des Klägers und seiner Ehefrau stehende Ferienhaus ausgehend von einem Verkehrswert von 125.000,00 DM als Vermögen berücksichtigt und festgestellt, dass deshalb Bedürftigkeit für 61 Wochen nicht vorlag.

Ein Leistungsanspruch des Klägers im Jahre 1996 war noch nach dem Arbeitsförderungsrechtsgesetz (AFG) zu beurteilen, dass erst mit dem 01.01.1998 durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) abgelöst worden ist. Nach [Â§ 134 Abs. 1 Satz 1 AFG](#) hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur derjenige, der unter anderem bedürftig ist. Bedürftig im Sinne von [Â§ 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG](#) ist nach [Â§ 137 Abs. 1 AFG](#) ein Arbeitsloser, soweit er seinen Unterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach [Â§ 138 AFG](#) zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach [Â§ 136 AFG](#) nicht erreicht. Nicht bedürftig ist nach [Â§ 137 Abs. 2 AFG](#) ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen oder das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist. Letzteres wird konkretisiert durch die [Â§ 6 ff.](#) der Arbeitslosenhilfeverordnung (Ahli-VO), die auf der Grundlage des [Â§ 137 Abs. 3 AFG](#) erlassen worden ist. Nach [Â§ 6 Abs. 1](#) Ahli-VO ist Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM übersteigt. Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann ([Â§ 6 Abs. 3 Satz 1](#) Ahli-VO). Nicht zumutbar ist nach den in [Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-7](#) Ahli-VO aufgeführten Regelbeispielen unter anderem die Verwertung von Vermögen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist (Nr. 3). Nach [Â§ 9](#) Ahli-VO besteht Bedürftigkeit nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Arbeitslosenhilfe richtet.

Der Klager und seine Ehefrau besaen und selbstgenutzten Wohnhaus in Dortmund ein Ferienhaus, dessen Wert der Klager 1996 mit 125.000,00 DM angegeben hat und das nicht belastet ist. Dieser Vermogensgegenstand ist grundsatzlich durch Verkauf verwertbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafur, dass ein Verkauf unwirtschaftlich ware.

Die Verwertung durch Verkauf waren dem Klager und seiner Ehefrau auch zumutbar. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass das Ferienhaus zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt war. Nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts setzt dies namlich zum einen voraus, dass der Arbeitslose bestimmt hat, dass sein Vermogen der Alterssicherung dienen soll (subjektive Zweckbestimmung). Zum anderen ist aber weiter zu fordern, dass die objektiven Begleitumstande bei der Anlage des Vermogens, wie etwa die Vertragsgestaltung, ferner das Alter des Versicherten und seine Familienverhaltnisse im Einklang mit dieser subjektiven Zweckbestimmungen stehen und diese damit glaubhaft machen (vgl. BSG, Urteil vom 25.03.1998, SozR 3 â 4220, Â§ 6 Nr. 6 â BSG, Urteil vom 25.03.1999 â Az.: [B 7 AL 28/98 R](#)).

Vorliegend durfte es bereits an einer eindeutigen subjektiven Zweckbestimmung fehlen. Dagegen spricht namlich, dass der Klager in seinem ersten Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosenhilfe vom November 1996, sowie in den Folgeantragen vom Januar und Dezember 1998, eine solche Zweckbestimmung nie benannte, obwohl in den Antragsvordrucken stets die Frage nach einem besonderen Zweck des angefuhrten Vermogens enthalten war. Auch der Hinweis auf gesundheitliche Grunde, die den Besitz der Ferienwohnung erfordern warden, deutet eher auf die Zweckbestimmung Gesundheitsvorsorge als die der Alterssicherung hin.

Objektive umstande, die fur eine Zweckbestimmung Alterssicherung sprechen warden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Unbelastete Immobilien konnen grundsatzlich fur die unterschiedlichsten Zwecke bestimmt sein. Bei einem Ferienhaus, das wie hier uberwiegend selbst genutzt wurde und wird, steht nach Auffassung der Kammer die Zweckbestimmung Freizeitgestaltung â hier erganzt durch den Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge â im Vordergrund, nicht aber die Alterssicherung. Im ubrigen haben der Klager und seine Ehefrau durch das Ferienhaus soweit ersichtlich bisher keinerlei Einkunfte erzielt, die ihre Ausgaben uberschritten hatten. Fur Zwecke der Alterssicherung erscheint das Ferienhaus daher auch in keiner Weise geeignet zu sein.

Ausgehend von einem Wert des Ferienhauses in Hohe von 125.000,00 DM, den der Klager selbst so angegeben hat und der im Hinblick auf den Kaufpreis von 107.000,00 DM im Jahre 1978 auch realistisch erscheint, stellte die Beklagte zu Recht fest, dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ab dem 28.11.1996 fur 61 Wochen bis zum 28.01.1998 ruhte. Unter Berucksichtigung eines Freibetrages gem Â§ 6 Abs. I Ahli-VO in Hohe von je 8.000,00 DM fur den Klager und seine Ehefrau war ein Vermogen von 109.000,00 DM zu berucksichtigen. Bei Teilung dieses Vermogens gem. Â§ 9 Ahli-VO durch das wahrscheinliche Arbeitsentgelt nach dem sich die Arbeitslosenhilfe 1996 gerichtet hatte (1.760,00 DM) ergibt sich das

Fehlen der Bedürftigkeit für 61 Wochen.

Für diesen Zeitraum wurde daher zu Recht durch den Bescheid vom 17.12.1996 die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe abgelehnt.

Demgegenüber besteht ein Anspruch des Klägers auf Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug vom 29.01.1998 bis 28.01.2000 auch über den 28.01.2000 hinaus. Der Kläger erfüllt alle Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 190 SGB III](#). Er ist weiter arbeitslos und hat sich beim Arbeitsamt Dortmund arbeitslos gemeldet. Er ist auch bedürftig im Sinne des [Â§ 190 Abs. 1 Ziff. 5 SGB III](#).

Zwar sind der Kläger und seine Ehefrau weiter Eigentümer des Ferienhauses. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann dieses Vermögen jedoch nicht erneut berücksichtigt werden und damit zum Wegfall der Bedürftigkeit führen. In unmittelbarer Anwendung von [Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#) ist eine Wertung dahingehend vorzunehmen, dass die Gewährung von Arbeitslosenhilfe nicht mit Rücksicht auf solches Vermögen ungerechtfertigt ist, das bereits einmal zur Verneinung des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosenhilfe geführt hat (Epsen in Gagel, [Â§ 193 SGB III](#) Rdnr. 103).

Eine erneute Berücksichtigung derselben Vermögensgegenstände bei der Bedürftigkeitsprüfung widerspricht dem pauschalierenden, auf Dispositionen des Vermögenssträgers grundsätzlich nicht reagierenden Konzept der Vermögensberücksichtigung nach [Â§ 9 Ahli-VO](#). Ebenso wie es dem Arbeitslosen nicht zugute kommt, wenn der berücksichtigte Vermögensgegenstand schneller verbraucht wird als der Pauschalierung als Annahme zugrunde liegt, kann es nach diesem Konzept auch nicht von Nachteil für den Arbeitslosen sein, wenn er weniger verbraucht als erwartet (Epsen in Gagel, [Â§ 193 SGB III](#) Rdnr/ 101).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass der Kläger nur zum Teil mit seinem Klagebegehren durchgedrungen ist.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024